

Ausfertigung

Amtsgericht Eggenfelden

Az.: 3 C 550/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Spiegel Ges. f. Forderungsmanagement mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Monika Kercher, Bahnhofstraße 26-28, 67655 Kaiserslautern
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Rudolph Bernd**, Bahnhofstraße 26-28, 67655 Kaiserslautern, Gz.: 1014944,1

gegen

[REDACTED] 84
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Atay Zerrin**, **[REDACTED]**

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Eggenfelden durch den Richter am Amtsgericht Kastner am 07.12.2011 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2011 folgendes

Endurteil

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichtes - Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland - Mayen vom 26.7.2011 wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten seiner Säumnis. im Übrigen trägt die Klägerin die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 241,60 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Auf den zulässigen Einspruch hin (§§ 700 Abs. 1, 339, 341 ZPO) war der zugrunde liegende Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen, da dem Beklagten nach seinem insofern unstreitigen Sachvortrag zur Überzeugung des Gerichtes ein Schadenersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung gemäß § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB zusteht, mit dem er insofern zutreffend die Aufrechnung gegenüber der klägerischen zugrunde liegenden Forderung im Ergebnis geltend gemacht hat.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung, nachdem sowohl der klägerische wie auch